

Kapitel 9

„Flüchtling“ sein

Deutungen und Nutzungen eines Labels

9.1 DER ‚FLÜCHTLING‘ ALS INSTITUTIONALISIERTE FIGUR

Der ‚Flüchtling‘ ist der Daseinsgrund des internationalen Flüchtlingsregimes, er ist Gegenstand von dessen legitimatorischen Diskursen und die Klientel der dem Regime zugehörigen Organisationen. Dementsprechend beinhaltet das internationale Flüchtlingsregime kodifizierte Definitionen des Begriffs ‚Flüchtling‘. Sie sind in der Genfer Flüchtlingskonvention, den Statuten des UNHCR, der *Convention on Refugee Problems in Africa* der OAU und einer Reihe anderer Dokumente formuliert (vgl. Goodwin-Gill 1998: 3-31). Sozialwissenschaftler haben diese kodifizierten Flüchtlingsdefinitionen aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert und kritisiert. Zahlreiche Beiträge befassen sich mit den unterschiedlichen Versionen des Begriffs, die historisch und in verschiedenen Dokumenten festgeschrieben wurden, führen diese Festschreibungen auf spezifische politische Interessen und Kräfteverhältnisse zurück und verweisen auf deren wiederum weitreichende Implikationen für die internationale Flüchtlingspolitik.¹ Einzelne Autoren sprechen sich nachdrücklich dagegen aus, die Definitionen des internationalen Flüchtlingsregimes für sozialwissenschaftliche Analysen zu übernehmen, und legen für diesen Zweck eigene Definitionen des Flüchtlingsbegriffs vor (vgl. Zolberg/Suhrke/Aguiayo 1989: 33). Mehrfach wird schließlich in Frage gestellt (und meist verneint), ob sich die dichotome Unterscheidung in Flüchtlinge und „freiwillige“ beziehungsweise „ökonomische“ Migranten sozialwissenschaftlich überhaupt aufrechterhalten lässt (vgl. Bakewell 2000a, 2002b; Reuter 1992).

Ungeachtet der akademischen Kritik sind die kodifizierten Definitionen des internationalen Flüchtlingsregimes handlungsrelevant auf allen seinen Ebenen, bis hinunter zu der des Flüchtlingslagers. Diejenigen Deutungen des Flüchtlingsbegriffs, die auf einer globalen Makroebene institutionalisiert sind, beeinflussen wesentlich die Interpretationen, Handlungsmöglichkeiten und Interaktionen innerhalb des gesamten Regimes und für alle Beteiligten –

Staaten, Organisationen und diejenigen, die durch die Definitionen als Flüchtlinge klassifiziert oder von diesem Status ausgeschlossen werden (vgl. Bakewell 2002b: 46; Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: 2-4, 29-33). Im Flüchtlingslager trifft damit eine Kategorie, die auf Makroebene institutionalisiert ist, auf die Mikroebene der Interaktionen und Deutungen von Akteuren, die als Elemente des internationalen Flüchtlingsregimes von dieser Kategorie direkt betroffen sind.

Wenngleich kodifizierte Definitionen das Handeln auf der Mikroebene beeinflussen, so decken sie sich doch nie völlig damit, wie die Akteure selbst die entsprechenden Kategorien deuten. Diese triviale Beobachtung gilt auch für den Begriff ‚Flüchtling‘ (vgl. Bakewell 2002c: 235; Pottier 2002: 130-150). In einem Flüchtlingslager treffen zudem unterschiedliche Akteure aufeinander, die jeweils spezifische Perspektiven auf die Kategorie ‚Flüchtling‘ haben, sie verschieden verwenden und ihre Deutung zudem situationsabhängig variieren. Diese emischen Interpretationen des Flüchtlingsbegriffs sind nicht identisch mit seinen rechtlichen Definitionen, jedoch mit ihnen verbunden.

Um die ‚Flüchtlinge‘ als Akteure in der Institution Flüchtlingslager genauer zu fassen, werden im Folgenden die unterschiedlichen Arten nachgezeichnet, wie die Beteiligten den Flüchtlingsbegriff deuten und in ihren Interaktionen einsetzen. Im Zentrum stehen dabei die Interpretationen der Lagerflüchtlinge selbst.² Ausgehend von einzelnen Interaktionssituationen lassen sich mehrere Muster unterscheiden, nach denen die Lagerbewohner sich den institutionalisierten Begriff des ‚Flüchtlings‘ aneignen, ihn modifizieren und einsetzen. Von dieser Fragestellung ausgehend, kommen auch spezifische Deutungsweisen des Lagerpersonals in den Blick. Am Fall des Flüchtlingsbegriffs lässt sich so verfolgen, wie auf Makroebene institutionalisierte Definitionen in der Ordnung des Flüchtlingslagers, und damit auf der Mikroebene der Flüchtlingssituation, relevant, aber auch modifiziert oder in den Hintergrund gerückt werden.

Mit der geschilderten Vorgehensweise fordert das Kapitel den neo-institutionalistischen ‚Weltkultur‘-Ansatz an einem wesentlichen Punkt heraus. Ausgangspunkt der Argumentation ist die Beobachtung der ‚Weltkultur‘-Forschung, dass bestimmte Kategorien und Regeln auf globaler Ebene institutionalisiert werden. Zu diesen gehören an zentraler Stelle rechtliche Regeln (vgl. Boyle/Meyer 2005). Während sich die ‚Weltkultur‘-Forschung den Prozess dieser Universalisierung zum Gegenstand nimmt und dabei auf der Makroebene bleibt, wird eine solche institutionalisierte Kategorie – der ‚Flüchtling‘ – hier bis auf die Mikroebene des Flüchtlingslagers verfolgt, wo die Akteure mit dieser kulturellen Vorgabe auf verschiedene, spezifizierbare Weisen umgehen.

Die Dokumente des internationalen Flüchtlingsregimes fassen den Flüchtlingsbegriff in erster Linie als juristisches Konzept. Als solches ist er über andere Konzepte des internationalen Rechts – wie das des souveränen territorialen Nationalstaates – definiert und mit bestimmten gesetzlichen

Rechten und Pflichten verbunden. Es ist jedoch keineswegs selbstverständlich, dass institutionelle Regeln, die als Rechtsnormen formuliert sind, auf der Mikroebene auch als solche fungieren. Das setzt vielmehr eine entsprechende legalistische Deutung dieser Regeln durch die Akteure voraus. Tatsächlich ist eine solche Interpretation *eine* Art und Weise, wie die Bewohner von Flüchtlingslagern mit dem Flüchtlingsbegriff umgehen. Daneben jedoch setzen sie auch andere, nicht-rechtliche Deutungen ein oder definieren ihre Situation so, dass die Kategorie des ‚Flüchtlings‘ gar nicht relevant wird. Der Zusammenhang zwischen den auf Makroebene institutionalisierten Regeln des Flüchtlingsregimes und den handlungsrelevanten Konzepten auf der Mikroebene des Flüchtlingslagers ist komplex. Die schließlich in den Praktiken des Flüchtlingslagers wirksamen Konzepte des ‚Flüchtlings‘ sind durch eigenständige Einflüsse beider Ebenen gekennzeichnet. Vermittlungsprozesse zwischen der Ebene des Flüchtlingslagers und der des globalen institutionellen Regimes finden maßgeblich durch die Organisationen statt, die durch ihre Gliederung in mehrere Ebenen als Akteure in beiden Zusammenhängen auftreten. Das gilt für die relevanten UN-Organisationen wie für die Gastregierungen und (besonders internationale) NGOs.

9.2 SELBSTDEFINITIONEN VON FLÜCHTLINGEN

Flüchtlingslager sind Institutionen, die das internationale Flüchtlingsregime hervorgebracht hat. Sie sind in ihrer Existenz, in ihrer formalen Struktur und ihren informellen Interaktionsmustern davon abhängig, dass bestimmte Personen als ‚Flüchtlinge‘ definiert sind. Dieser Begriff ist auf Lagerebene der Bezugspunkt für die offiziellen und legitimen Tätigkeiten der Verwaltungs- und Hilfsorganisationen und ihrer individuellen Mitarbeiter. Auf Seiten der Flüchtlinge allerdings ist es nicht selbstverständlich, dass sie diese administrative Kategorie übernehmen³ – und wenn sie es tun, bleibt zunächst offen, wie sie den Begriff ‚Flüchtling‘ selbst deuten.

Einige Lagerbewohner verweisen deutlich darauf, dass sie im Rahmen eines Etikettierungsprozesses als ‚Flüchtlinge‘ kategorisiert wurden. In Meheba bezeichnet etwa Domingos Kapalo den Begriff ‚Flüchtling‘ als „a title we are given“; er bezeichnet für ihn den Umstand des „we are not at home“ (FoP, dL). Ein solcher ausdrücklicher Bezug darauf, mit einem „Titel“ versehen worden zu sein, ist nicht die Regel. Gleichwohl lässt sich der Begriff in der sprachlichen Praxis der Flüchtlinge als von außen auferlegte Bezeichnung erkennen. Wenn die angolanischen Lagerbewohner auf beispielsweise Luvale oder Umbundu erzählen und kommentieren, benutzen sie regelmäßig das englische Wort „refugee“ oder das portugiesische „refugiado“, um sich selbst zu bezeichnen. Sie setzen es vor allem dann ein, wenn sie über ihre Beziehungen zur Lagerverwaltung reden oder ihr Leben mit dem von Sam-

biern oder mit ihrem eigenen früheren Leben in Angola vergleichen. Auch die Sprachen Luvale und Umbundu bieten Wörter mit der Bedeutung ‚run-aways‘ (Luvale *vakakuchina*; Umbundu *vakwakutila*) an. Diese haben eine negative Konnotation und werden, unter der vielsprachigen Bevölkerung der Flüchtlingslager, nur von denen verstanden, die die jeweilige Sprache beherrschen. Vor allem aber ist mit ihnen nicht der spezifische administrative Status des ‚Flüchtlings‘ und damit die Assoziation eines Etikettierungsprozesses verbunden.⁴

Mit dem Begriff des Flüchtlings wird in den Lagern Leiden und Verwundbarkeit verbunden. Das Leiden wird auch im Rahmen afrikanischer Sprachen mit dem Flüchtlingsein verknüpft. *Vulnerability* ist ursprünglich ein Element des *humanitarian speak*, das die Flüchtlinge selbst zu benutzen begonnen haben.

Suffering – das Leiden als Flüchtling

Wenn Lagerbewohner ihr Leben als Flüchtlinge beschreiben, kommen sie immer wieder auf den Begriff des ‚Leidens‘ zurück.⁵ Das folgende Zitat aus einem Gruppeninterview macht die mit dem ‚Leiden‘ verbundenen Assoziationen deutlich. José Musole beschreibt, wie die Gruppe das Leben im *Meheba Refugee Settlement* Freunden beschreiben würde, die nie dort waren:

„We shall tell them about life in Meheba, about suffering, about lack of clothing, about hunger, about lack of enough food, enough proteins [...] then we shall also explain to them how difficult it is to go to the clinics because you need to pay for everything [...]. Even in this country where we ran to, we are people without dignity. [...] We don't have our value. [...] Our movement has to do with gate passes, and it's like we're in prison“ (José Musole, Meheba, FoP, dL).

Hier werden mehrere Dimensionen des ‚suffering‘ genannt, die regelmäßig in den Interviews angesprochen werden. Erstens sehen die Flüchtlinge ihre Nahrung als unzureichend an, in der Menge wie in der Qualität. Bei diesem Urteil vergleichen die Flüchtlinge das Essen im Flüchtlingslager häufig mit dem in Angola, das sie mit großer Begeisterung schildern.⁶ Diejenigen Lagerbewohner, die Essensrationen vom Welternährungsprogramm erhalten, beklagen sich insbesondere darüber, dass immer nur Erbsen als ‚relish‘ ausgegeben werden.⁷ Erbsen machen den Körper nicht stark und verursachen Verdauungsprobleme – „die Kinder schlafen draußen“, müssen also in der Nacht dauernd auf die Toilette. Oft wird der Ton der Gesprächspartner aufgebracht, wenn sie über die Erbsen sprechen:

„Niemand kann morgens, mittags und abends Erbsen essen, die ganze Woche lang Erbsen, Erbsen, Erbsen, *jeden* Tag, nein, das ist also nicht möglich, es ist nicht möglich, niemals“ (Nelito Songwi, Nangweshi, FV, nP).

Zweitens wird die Gesundheitsversorgung immer wieder kritisiert, sie sei nicht zugänglich oder teuer. Der Kostenvorwurf verweist auf – vermutete oder erlebte – Korruption, denn für die grundlegende gesundheitliche Versorgung in den Kliniken der Flüchtlingslager ist keine Bezahlung vorgesehen.

Abgesehen von materiellen Schwierigkeiten klagen Flüchtlinge über nicht-materielle Dimensionen des ‚Leidens‘. Eine solche ist drittens das Gefühl, nicht respektiert zu werden, vor allem im Vergleich mit sambischen Staatsbürgern. Dieses Gefühl entsteht vor allem in Begegnungen mit sambischem, teils auch in solchen mit internationalem Lagerpersonal.

Ein vierter wesentlicher Punkt in der Erfahrung des ‚Leidens‘ ist die Begrenzung der Bewegungsfreiheit. Beklagt wird hier vor allem, dass sich damit die Möglichkeiten verringert, außerhalb des Lagers Geld oder Lebensmittel zu verdienen.

Insgesamt dreht sich das ‚Leiden‘ als Flüchtling um materielle Armut, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit und den Verlust von Würde. Als Grund für Entbehrungen und Schwierigkeiten aller Art geben viele Lagerbewohner ihren Flüchtlingsstatus an. Das Flüchtlingsein wird beispielsweise immer wieder als hinreichende Erklärung dafür geäußert, dass jemand kein Geld hat, etwa von Chief Toh Muzala Likonge:

„There are some, they are part of the office and they say first pay money before we give you a [repatriation; KI] form. Now we are refugees, then that money, where shall we get it from? It is being heard like that from many who are going there“ (Meheba, FoP, üL).⁸

Oliver Bakewell (2000b: 111) hebt hervor, dass spontan niedergelassene Flüchtlinge in sambischen Dörfern die gleichen Probleme beklagen wie die Bewohner von Meheba, sie aber im Gegensatz zu diesen nicht mit dem Flüchtlingsein in Zusammenhang bringen. Dies macht deutlich, dass die Verbindung von Leiden und Flüchtlingsein nicht zwangsläufig ist, sondern eine Interpretation von Betroffenen darstellt.

Wenn Flüchtlinge Gründe dafür angeben, dass sie diesem Leiden ausgesetzt sind, verweisen sie häufig auf ihre völlige Machtlosigkeit: Sie hätten nicht die Ressourcen, um sich den Zuständen zu widersetzen, egal, wie sie behandelt werden:

„Some of these things are just being done to make us suffer because we are refugees. Being in a foreign country, we don’t have power to argue and talk so much even when things don’t seem to be so good for us“ (Edward Chinyemba, Meheba, FV, dL).

In dieser Perspektive ist mit dem Flüchtlingsein, mit dem „being in a foreign country“, ‚Leiden‘ unausweichlich verknüpft. Das Leiden beinhaltet auch

den Mangel an Ressourcen, die zum Widerstand gegen die Deprivation genutzt werden könnten. Das Fehlen von materiellen, rechtlichen, sozialen, körperlichen und anderen Ressourcen ist mit dem Begriff der ‚vulnerability‘ verknüpft, der wiederum mit dem Flüchtlingsein verbunden ist.

Vulnerability – administrative Kategorie und Master Status

Formal bezeichnet der Begriff ‚vulnerables‘ eine spezifische administrative Kategorie von Flüchtlingen. Die Angehörigen dieser Kategorie haben das Recht auf zusätzliche Nahrungsmittel, Haushaltsgegenstände und Aufmerksamkeit des Personals. ‚Vulnerables‘ in diesem Sinn sind unter anderem Waisen, Behinderte und Minderjährige oder Ältere ohne Familie (vgl. UNHCR 2000b: 100-106).

Gleichzeitig beschreiben das Personal wie auch Lagerbewohner Flüchtlinge generell als ‚vulnerable‘, als verwundbar. Einige Mitarbeiter von Hilfsorganisationen sagen explizit, die Flüchtlinge seien noch verwundbarer als arme Sambier. Viele Flüchtlinge bezeichnen sich selbst als ‚vulnerable‘, übernehmen also die administrative Kategorie und benutzen sie, um Flüchtlinge allgemein zu beschreiben. In diesem Sinn relativiert Zezito Kaloke die Sonderkategorie der ‚vulnerables‘: „Indem wir Flüchtlinge sind, sind wir *alle* verwundbar“ (Nangweshi, FV, nP).

Zwar beschreiben mehrere Interviewpartner Ungleichheiten innerhalb der Lagerbevölkerung, gleichwohl aber wird der ‚Flüchtling‘ als egalisierende Kategorie repräsentiert, als Primäridentität oder „master status“ (E.C. Hughes, in Trotha 1983: 32-33). Gegenüber der Einordnung als ‚Flüchtling‘ sind alle anderen Identitäten der betreffenden Individuen nachrangig. Der Flüchtlingbegriff wird zwar unter den Flüchtlingen und unter dem Organisationspersonal nicht ungebrochen und durchgängig in dieser Weise benutzt, die entsprechende Deutung ist aber gängig. Immer wieder beziehen sich Flüchtlinge auf einen solchen *master status* des ‚Flüchtlings‘, oft im Zusammenhang damit, dass sie über die ungleiche Behandlung verschiedener Lagerbewohner klagen. In dieser Interpretation setzt das Flüchtlingsein Hierarchien und Rollen außer Kraft, die es vor der Flucht in einer sozialen Gruppierung gab. Egal, ob eine Person in Angola beispielsweise einfacher Soldat oder General war, muss, wie ein Flüchtlingsvertreter in Nangweshi sagt, gelten: „Once they cross the border, they are just refugees.“ Diese Bemerkung bezieht sich kritisch darauf, dass im Jahr 2001 einige hohe UNITA-Militärs, die nach der Flucht im Lager Nangweshi einflussreiche Positionen innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung beibehalten hatten, als „Exkombattanten“ von der „zivilen“ Lagerbevölkerung getrennt und in das Flüchtlingslager Ukwimi im Osten Sambias gebracht wurden.⁹ Der zitierte Flüchtlingsvertreter fordert, dass im Kontext des Flüchtlingslagers nur die Eigenschaft des Flüchtlingseins berücksichtigt werden darf. Als ‚Flüchtlinge‘ sind alle Geflohenen gleich zu behandeln. Die Positionen, die Einzelne vor der Flucht in Angola innehatten, müssen dahinter zurücktreten, sie wer-

den mit der Einordnung als ‚Flüchtling‘ irrelevant. Diese Forderung gründet im Flüchtlingsein als Primäridentität, die als gemeinsamer Ausgangspunkt für die eigene Argumentation und für die Sichtweise der Flüchtlingsverwaltung unterstellt wird.

Auch Bewohner von Meheba beschreiben, wie sich in der Flüchtlingssituation soziale Positionen einander angleichen. Dies gilt etwa für die Stellung der ‚traditionellen‘ angolanischen *Chiefs*, die als Flüchtlinge im Lager leben. Die *Chiefs* selbst und die übrigen Flüchtlinge stimmen darin überein, dass sie alle als Lagerflüchtlinge dem gleichen Leiden ausgesetzt sind: „Even the Chief, even us, his subjects, are all suffering together, here as refugees, there’s nothing we can do“ (José Musole, FoP, dL). In diesen Beispielen werden alle Flüchtlinge als gleich konzeptualisiert. Das geschieht einerseits, indem die Lebenssituation der Flüchtlinge im Lager als gleich *wahrgenommen* wird, wie von José Musole. Er betont, wie alle, ungeachtet ihrer früheren Position, als Flüchtlinge zusammen und gleichermaßen leiden. Andererseits *benutzen* Lagerbewohner die Gleichheit aller Flüchtlinge als Argument, wenn sie sich über eine Sonderbehandlung bestimmter Flüchtlinge beklagen. Gleichheit wird in diesem Fall beansprucht, die ungleiche Behandlung verschiedener Flüchtlinge als Normabweichung wahrgenommen. Die kritisierte Sonderbehandlung einzelner Flüchtlinge kann eine Besserstellung ebenso wie eine Schlechterstellung beinhalten. Einen vielfach als ungerechtfertigt empfundenen Vorteil stellt es zum Beispiel dar, wenn manche Flüchtlinge als ‚vulnerables‘ zusätzliche Unterstützung von der Verwaltung erhalten. Dies erregt den Unwillen der Übrigen. So übersetzt der Forschungsassistent einen Bericht des jungen Flüchtlings Elísio Kapalo:

„He just hears that there are things that come for refugees, and when they say ‚refugees‘ then it includes *everyone* in the camp, whether arrived twenty or thirty years ago or recently arrived, they are all refugees. But then, to him, it’s not clear because the distributions of these things are not done in that way. They very much talk about ‚new arrivals‘ and ‚new arrivals‘, and yet certain things come not only for new arrivals“¹⁰ (Meheba, FoP, dL).

Kritisiert werden aber auch Fälle von Sonderbehandlung, bei denen einzelne Flüchtlinge gegenüber den übrigen benachteiligt werden. Ein Beispiel ist der angesprochene Fall, in dem die Verwaltung ‚Ex-Kombattanten‘ zwangsweise in ein separates Lager umsiedelte. Ist er erst Flüchtling, so die Argumentation, dann muss ein ehemaliger General ebenso behandelt werden wie ein ehemaliger einfacher Soldat. Der Flüchtlingsstatus ist den früheren Positionsdifferenzen übergeordnet, an ihm muss sich die – folglich einheitliche – Behandlung aller Flüchtlinge orientieren.

In beiden Fällen gründen die entsprechenden Klagen, Kommentare und Forderungen auf einer Argumentation der Gleichheit, in diesem Fall der aller Flüchtlinge. Während Vorstellungen von Gleichheit aller Wahrschein-

lichkeit nach in allen Kulturen vorhanden sind, hat Gleichheit im humanitären Regime als zentrale Legitimationsfigur eine besondere Stellung inne. Sie ist ein grundlegender Bestandteil der universalistischen westlichen Werte, die nach den Analysen der ‚Weltkultur‘-Forschung verbreitet werden (vgl. Berkovitch 1999: 12), in diesem Fall durch das internationale Flüchtlingsregime. Der legitimatorische Bezug auf die Gleichheit findet sich wieder in den Argumentationsmustern derjenigen, die als Lagerflüchtlinge Teil dieses Regimes geworden sind. In den Diskussionen darüber, was lagerintern eine gerechte Verteilung von Hilfsgütern und –diensten und eine angemessene Behandlung der Bewohner ist, prägt die Legitimationsfigur der Gleichheit auch die Argumente der Flüchtlinge.

9.3 LEIDEN ALS ERFAHRUNG UND RESSOURCE

Der ‚leidende Flüchtling‘ ist eine hoch institutionalisierte Figur (vgl. Malkki 1995a: 8-17). Sie ist den Akteuren im Flüchtlingslager selbstverständlich und wird im Lageralltag kaum hinterfragt. Organisationspersonal wie Lagerbewohner sind mit der Figur des leidenden und verwundbaren Flüchtlings vertraut, ohne dass sie einer expliziten Erklärung bedürfte. Das im neo-institutionalistischen Institutionenbegriff zentrale Merkmal der Selbstverständlichkeit (vgl. Jepperson 1991: 147) ist bei der Figur des ‚leidenden Flüchtlings‘ in hohem Maß erfüllt.

Allerdings tritt diese Figur aus der unreflektierten Selbstverständlichkeit heraus, wenn die Lagerbevölkerung das Konzept gezielt einsetzt. Die Bewohner nutzen es unter anderem, um die Entscheidungsprozesse eben der Organisationen zu beeinflussen, die als Träger des internationalen Flüchtlingsregimes für die Etikettierung von Menschen als ‚Flüchtlinge‘ stehen. Daneben beziehen sie sich auf das Konzept, um ihre eigenen Erfahrungen zu interpretieren.

In der Deutung ihrer eigenen Erfahrungen verbinden viele Lagerbewohner die Figur des ‚Leidens als Flüchtling‘ mit Ereignissen, die stattfanden, bevor sie als Flüchtlinge registriert wurden. Das gilt insbesondere für Erlebnisse im Krieg und auf der Flucht. In vielen Gesprächen wird das Verlassen des Zuhauses generell mit Leiden in Zusammenhang gebracht. Prägnant formuliert der angolische *Chief* Likonge in Meheba: „In running away, there is suffering, not life“ (dL). Während Leiden in der Lagersituation oft auf Armut und Machtlosigkeit zurückgeführt wird, betonen viele Flüchtlinge, dass erzwungene Migration an sich schon Leiden mit sich bringt:

„Denn mit Sicherheit, als Ausländer in einem fremden Land, selbst wenn ... das so schöne Wetter, das so gute Leben, du verbringst die Zeit damit, in Milch zu schwimmen ... es ist immer noch die Fremde“ (Pastor Mateus, Nangweshi, nP).

Der Sprecher hebt hier hervor, warum die Lagerbewohner selbst dann eines Tages nach Angola zurückkehren wollten, wenn das Leben in Nangweshi ohne Einschränkungen wäre (was es nicht ist). Allein der erzwungene Aufenthalt außerhalb des Herkunftslandes ist schmerzlich, alle anderen Schwierigkeiten kommen dann noch hinzu. Dagegen wird das Leben in Angola vor dem Krieg oft als frei von Leiden beschrieben.¹¹

Insgesamt dient das ‚Leiden‘ zur Interpretation eigener Erfahrung nicht nur in Verbindung damit, ein von UNHCR verwalteter Lagerflüchtling zu sein. Es ist umfassend präsent im Zusammenhang mit Krieg, interner Vertreibung und der Flucht aus Angola und nach Sambia.

Die Übernahme der Figur des ‚leidenden Flüchtlings‘ endet allerdings nicht an diesem Punkt autobiographischer Reflexion. Die Lagerbevölkerung ist sich wohl bewusst, dass das Konzept des ‚Flüchtlings‘ der zentrale Bezugspunkt des administrativen und humanitären Handelns der Organisationen im Lager ist. Diese beziehen sich auf den ‚Flüchtling‘ in erster Linie als einen verwundbaren und leidenden Menschen (vgl. Turner 2006: 40; Horst 2006: 99-103). Genauer sehen sie ihn als Träger von Rechten und als jemanden, der Mitgefühl verdient. Diese Perspektive ist wiederum für die Lagerbewohner erwartbar.

In der Konsequenz kann das Etikett ‚Flüchtling‘ als Selbstbeschreibung angenommen und als Ressource in der Interaktion mit der Lagerverwaltung eingesetzt werden (s.a. Horst 2006: 14f.). In der Aneignung und dem Einsatz dieses humanitären Konzeptes können zwei Interpretationsrahmen unterschieden werden. Den einen bezeichne ich als „Legalismus“, den anderen als Rahmung des „Erbarmens“.¹²

Der ‚leidende Flüchtling‘ im Deutungsrahmen des Erbarmens

Wer in einem Flüchtlingslager forscht, wird wahrscheinlich zuerst auf den Deutungsrahmen des Erbarmens als Rahmung des Flüchtlingseins stoßen – vor allem, wenn eine *chindele*, eine weiße Person, die Untersuchung durchführt (s.a. Bakewell 2000a: 368). Ein einschlägiges Beispiel ist eine Episode, die sich wenige Wochen nach meiner Ankunft in Meheba abspielt:

Als mein lokaler Forschungsassistent Joaquim Melo und ich mit den Fahrrädern durch das Lager fahren, treffen wir zwei junge Männer. Joaquim kennt die beiden, wir halten an, und die drei unterhalten sich eine Weile in Umbundu. Ohne etwas zu verstehen, hörte ich einem anscheinend ganz normalen Gespräch zu. Dann wenden sich die beiden Männer mir zu, und als sie mich auf Französisch (mit deutlichem Akzent) ansprechen, ist ihr Tonfall völlig verändert. Sie winden sich, zeigen auf ihre Mägen und Kleidung und klagen in buchstäblich jammerndem Tonfall: „Madame, wir leiden, wir haben Hunger, wir sind Flüchtlinge, wir sind am verhungern“, und

ähnliches mehr. Ich bin überrascht, da ich sie gerade in ganz gewöhnlicher, unspektakulärer Stimmlage habe sprechen hören – und sie wissen, dass ich sie gehört habe. Aber offensichtlich gehen sie davon aus, dass eine Selbstpräsentation als leidende Flüchtlinge mein Mitgefühl hervorrufen wird, von dem sie vielleicht in der einen oder anderen Form profitieren können. Ihre Darbietung des ‚leidenden Flüchtlings‘ ist so eindeutig inszeniert, dass hier der gezielte Einsatz des Etiketts ‚Flüchtling‘ in fast destillierter Form zu beobachten ist. Jedoch ist die Episode nur eine von zahlreichen ähnlichen Ereignissen zwischen Flüchtlingen und Besuchern oder Personal des Lagers. Im Interpretationsrahmen des Erbarmens, der auf dem Prinzip des Mitgefühls basiert, wird das Flüchtlingsetikett auf Grundlage der hoch institutionalisierten Verbindung eingesetzt, die die Figur des ‚Flüchtlings‘ mit einem Zustand des Leidens und der Bedürftigkeit assoziiert. Dieser Zusammenhang basiert nicht auf einer formalisierten Definition des ‚Flüchtlings‘; der Deutungsrahmen des Erbarmens bezieht sich nicht auf den legalen Status von Flüchtlingen. Der ‚leidende Flüchtling‘ ist eine kulturelle Figur. Sie kann als Interpretationsschema unter so gut wie allen Organisationsmitarbeitern und Besuchern in einem Flüchtlingslager als Bestandteil ihres Wissens vorausgesetzt werden. Die Flüchtlinge, die sie benutzen, zielen darauf ab, die folgende, fast reflexhafte Sequenz in Gang zu setzen:

Flüchtling → Leiden → Mitgefühl → Almosen

In dieser Kette von Implikationen geht das Flüchtlingsein mit Leiden einher und ruft daher Mitgefühl hervor, das wiederum einen Drang zur Folge hat, dem leidenden Flüchtling ein Almosen zu geben. Die Sequenz entspricht Deutungsmustern des Personals in den Lagern. Vor allem unter *expatriates* ist der Wunsch, notleidenden Menschen zu helfen, das prominenteste Motiv für ihre Arbeit im Flüchtlingslager.

Allerdings reduziert die überwältigende Zahl leidender Menschen in den Lagern die Chance dafür, dass eine Einzelperson vom Personal aus Mitgefühl oder Mitleid unterstützt wird. Noch unwahrscheinlicher wird dies durch das Misstrauen, das die Mitarbeiter den Aussagen von Flüchtlingen entgegenbringen. Zu den wenigen Ausnahmen, die während der Feldstudie zu beobachten sind, gehören zwei geistig behinderte junge Männer in Meheba. Sie sind dafür bekannt, dass sie nur betteln, wenn sie Hunger haben. Vor allem aber sieht man sie als intellektuell unfähig an, ihre Verwundbarkeit bewusst taktisch einzusetzen, um materielle Vorteile zu erlangen. Die beiden erhalten regelmäßig Essen, gelegentlich auch andere Dinge wie Secondhand-Kleidung, von Mitarbeitern der Hilfsorganisationen; das Personal finanziert diese Hilfen teilweise privat.

Konfrontiert mit Zehntausenden Flüchtlingen, ziehen sich die Mitarbeiter im Lager meist auf legalistische Argumente zurück, um Bitten abzuschlagen, sie mögen einem Flüchtling aus Mitgefühl helfen. Wie in Meheba beobachtet, wird zum Beispiel sinngemäß erklärt: Ja, man hat gesehen, dass

dem Bittsteller ein Bein amputiert wurde und er daher ‚vulnerable‘ ist, da er gerade im Büro seine Prothese abgenommen und ungebeten seinen Bein-stumpf vorgezeigt hat; aber nein, leider kann man ihm dennoch keine Decke geben, denn die Decken sind zweckgebunden gespendet worden und dürfen nur an Rückkehrer nach Angola vergeben werden. Mit anderen Worten: Man würde ihm gerne helfen, darf es aber aus rechtlichen Gründen nicht.

Der ‚leidende Flüchtling‘ im Legalismus

Eine legalistische Argumentation wie in dem letztgenannten Beispiel ist kein Monopol der Verwaltungsmitarbeiter. Deren legalistische Verwendung des Flüchtlingsbegriffs trägt vielmehr dazu bei, dass die Flüchtlinge ihn ebenso deuten und einsetzen, wie auch das Konzept des ‚Flüchtlings‘ insgesamt durch Verwaltungspraktiken in den Lagern reproduziert und verbreitet wird. Die Figur des mit Rechten ausgestatteten ‚Flüchtlings‘ ist ein Element des internationalen Flüchtlingsregimes, und eben diese Rechte klagen die als ‚Flüchtlinge‘ kategorisierten gegenüber den Akteuren des Regimes auf Lagerbene dann ein und werden so von Bittstellern zu Klägern.

Aus Sicht der Flüchtlinge ist es einerseits Teil ihres vielfach beschriebenen ‚Leidens‘, dass sie keine Rechte haben. Die prägnante Formulierung von Janete Aswelela, eine Flüchtlingsfrau ohne Position in Nangweshi, steht für viele ähnliche Aussagen: „Because us, we are refugees, we have no rights“ (dU). Andererseits haben die Bewohner von Flüchtlingslagern, in den Jahren oder Jahrzehnten ihres Lebens mit den Verwaltungsorganisationen, gelernt, dass das humanitäre Etikett ‚Flüchtling‘ mit legalen Rechten verbunden ist. Klagen über unzureichende Unterstützung im Flüchtlingslager fassen Flüchtlinge immer wieder in ein Vokabular, das sich auf ihre ‚Rechte‘ bezieht:

„[...] manchmal fragen wir uns – hat ein Flüchtling nicht ein Recht auf Zucker? Hat er kein Recht auf Milch? Hat er kein Recht auf Reis? Immer ist es Nshima mit Bohnen – nicht Bohnen, Erbsen auch noch, und es ist deshalb, dass es mehr Krankheiten gibt, es gibt, es gibt viele. Nshima, Nshima, Nshima, Nshima, Nshima, Nshima mit Erbsen, das ist wirklich eine Schwierigkeit“ (Isaki Lukuta, Mitglied des Neighbourhood Watch, Nangweshi, nP).

Bei Beschwerden über den Versorgungsstandard im Flüchtlingslager liegt für Isaki Lukuta die Frage nahe, ob dieser den Rechten entspricht, die ein Flüchtling ‚hat‘. Dies geschieht hier in einem Bereich, der regelmäßig Bestandteil des von Flüchtlingen beschriebenen ‚suffering‘ ist – dem Essen. Die verbreitete Klage, dass es immer nur Erbsen gibt, wird hier rechtlich gerahmt mit der Frage, ob das nicht gegen Rechte ‚des Flüchtlings‘ verstößt.

Anhand des folgenden, ausführlicheren Zitats einer Gruppe von Flüchtlingen in Meheba lässt sich zeigen, wie Lagerbewohner den Deutungsrah-

men des Legalismus nutzen. Die hier zitierten Flüchtlinge befinden sich in der bereits angesprochenen Auseinandersetzung mit der Verwaltung, in deren Rahmen sie Bezahlung für Straßenarbeiten verlangen, die sie im Lager durchgeführt haben. Während die Verwaltung behauptet, es sei vereinbart gewesen, dass die Arbeit freiwillig und unbezahlt sei, haben die Flüchtlinge eine Vergütung erwartet. Als die Flüchtlinge ein Treffen mit UNHCR und dem *Refugee Officer* fordern und diese nicht zum anvisierten Termin erscheinen, blockiert eine Gruppe von Flüchtlingen das Tor des Bürogeländes. Die Situation eskaliert, Flüchtlinge zerschlagen Fensterscheiben, die Polizei feuert Tränengaspatronen ab, wobei die zeitliche Reihenfolge unklar bleibt. Am Nachmittag desselben Tages erklären mir einige der beteiligten Flüchtlinge die Situation:¹³

- 01 Because we are refugees, we ran away from our country, we will not do any work for free.
- 02 We are sufferers.
- 03 As you can see.
- 04 What are we wearing. [...]
- 05 And we said [to the administration; KI] [...] If you insisted and clearly told us that we were to do this work voluntarily, we wouldn't have done it.
- 06 And no refugee is allowed to do any work for free. [...]
- 07 Did you make us work on the road as slaves would, just because we left our countries and came here?
- 08 [Like?] in Egypt where the Israelites were made to work for free.
- 09 We are also very surprised.
- 10 The Government making people work for free. [...]
- 11 [We said] call the [Refugee Officer] and [the UNHCR Field Officer], we want to talk to them.
- 12 If it is allowed that a refugee should be asked to do work for free.
- 13 If not, then give us access to the telephone so that we communicate to Geneva.
- 14 So that if Geneva responds that yes it is allowed to ask a refugee to do work for free, then we will stop and end here. [...]
- 15 We said well, we ran away from war. We ran away from bullets. And that's why we are here as refugees. Now coming here, we are coming to claim our money, we are still being threatened with bullets. Now is it that the war, the bullets we ran away from our country, are still with us here?
- 16 Then there was no reason for us to run away from our country.
- 17 We thought of coming to Zambia so that we are safeguarded.
- 18 Meanwhile it's the same thing. [...]
- 19 We are very angry; we are very annoyed; even as at now, we are not happy. [...]

- 20 Now the question is are the paramilitary here so that they guard us or are they here to shoot at us or kill us. [...]
- 21 Because in their country, they have no regard for us as refugees, they look at us as foolish people. [...]
- 22 We are suffering very much. There are many things that are coming for us that we are not being given.
- 23 Look at our feet. What are we wearing, we are wearing flip- flops. [...]
- 24 We have seen that there is nobody who is taking care of us.
- 25 We are not being guarded. They are just making us suffer.

In Zeile 1 dieses Zitats nennt der Sprecher das Flüchtlingsein als Grund, warum die Gruppe nicht ohne Bezahlung arbeiten wird. In derselben Zeile werden ‚Flüchtlinge‘ als diejenigen definiert, die aus ihrem Land geflohen sind. Unmittelbar im Anschluss, in Zeile 2, identifiziert der Sprecher die Gruppe als „sufferers“, als Leidende, und er verweist auf ihre Kleidung als sichtbaren Beweis (Z. 3/4). Der Bezug auf das ‚Leiden‘ kann hier ein Merkmal des Flüchtlingseins oder ein Grund dafür sein, nicht ohne Bezahlung zu arbeiten. Die nächsten zwei Zeilen zeigen, dass ersteres wahrscheinlicher ist, denn es wird eine andere Begründung genannt, weshalb die Gruppe nicht gratis arbeiten will: Keinem Flüchtling ist es erlaubt, unbezahlt eine Arbeit zu tun (Z. 6). Dieses Argument, und der mit ihm einhergehende legalistische Deutungsrahmen, erweist sich als wesentlich für die Perspektive der Flüchtlinge auf die Situation, wie die folgenden Passagen zeigen.

In den Zeilen 7 und 8 vergleichen die Sprecher ihre Situation mit der der Israeliten, die in der biblischen Erinnerung von den Ägyptern als Sklaven behandelt wurden.¹⁴ Im Folgenden äußern die Flüchtlinge die Auffassung, dass ihre legalen Rechte es der Regierung verbieten, sie zu versklaven, indem sie sie ohne Bezahlung arbeiten lassen – und sie verbinden diese Rechte explizit mit „Genf“. Die Instanz, mit der sie dort sprechen wollen, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Zentrale des UNHCR. Als Hüter des internationalen Flüchtlingsrechts soll das UNHCR-Hauptquartier entscheiden, ob es erlaubt ist, Flüchtlinge zur Gratisarbeit aufzufordern – und wenn es das ist, werden die Straßenarbeiter das akzeptieren und nachgeben. Die Flüchtlinge sind sich darüber im Klaren, dass das rechtliche Konzept des ‚Flüchtlings‘ von den Organisationen auf lokaler oder nationaler Ebene nur vermittelt wird, sie aber nicht dessen Urheber sind. Die Interpretationshoheit wird beim UNHCR-Hauptquartier in Genf gesehen, also der Zentrale einer internationalen Organisation.

In den folgenden Zeilen des Zitats führen die Flüchtlinge ihre legalen Rechte, die sie verletzt sehen, mit Bezug auf den Tränengaseinsatz weiter aus. Sie sind vor Kugeln geflohen, das hat sie zu Flüchtlingen gemacht – hier stärken sie die in Zeile 1 gegebene Definition. Sie hielten Sambia für

ein Zufluchtsland, in dem sie ihrer Leben sicher wären. In Zeile 20 stellt der Sprecher eine Frage zum Mandat der paramilitärischen Polizei in Meheba: Ist sie anwesend, um die Flüchtlinge zu behüten oder um auf sie zu schießen? Mit Blick auf die rechtliche Grundlage der paramilitärischen Präsenz ist die Frage rhetorisch: Der Sprecher beansprucht das Recht, behütet, geschützt zu werden. Allerdings führt er aus, dass das Handeln der paramilitärischen Polizei von ihrem rechtlichen Mandat abweicht. Weder die Polizisten noch sonst jemand sorgen für die Flüchtlinge, denn sie haben „no regard for us as refugees“ (Z. 21). Im Gegenteil: „They are just making us suffer“ (Z. 25). Dieses umfassende Pronomen „they“ ist eine in Gesprächen mit Flüchtlingen häufig wiederkehrende Bezeichnung für die Lagerverwaltung insgesamt, so undurchschaubar, wie sie für viele der Bewohner ist. Aus dem Kontext wird klar, dass das angesprochene Leiden sich auch auf das Abfeuern von (Tränengas-) Schüssen bezieht; gleichzeitig aber verweist der Sprecher wiederum auf die Armut der Flüchtlinge, indem er diesmal auf die Flip-Flops verweist, die sie statt fester Schuhe tragen.

Mit einer kurzen Bemerkung in Zeile 22 erwähnt der zitierte Flüchtling ein Thema, das in den Interviews immer wieder angesprochen wird: Es kommen viele Dinge für die Flüchtlinge ins Lager, die ihnen dann nicht ausgehändigt werden. Dies bezieht sich auf eine weitere wahrgenommene Verletzung der Rechte von Flüchtlingen. Die Verwaltung wird beschuldigt, Spenden für die Flüchtlinge zu veruntreuen, und diese Korruption trägt zu der Armut bei, unter der die Flüchtlinge leiden. Ebenso wie die Schüsse sind Unterschlagungen von Hilfsgütern eine Form, sich nicht um die Flüchtlinge zu kümmern – worauf diese jedoch juristisch ein Recht haben.

Eine Rückkehr zu Zeile 19 schließlich erlaubt es, den Unterschied zwischen dem Deutungsrahmen des Erbarmens und dem des Legalismus weiter zu verdeutlichen. Hier verbalisiert der Sprecher, was schon im Tonfall und der Mimik der unbezahlten Straßenarbeiter deutlich war: „We are very angry; we are very annoyed; [...] we are not happy.“ In der legalistischen Deutung haben Flüchtlinge durch ihren Status in einer Situation des Leidens ein Anrecht auf Hilfe. Dieses zu erfüllen ist die Lagerverwaltung verpflichtet. Der offene Ärger und die fordernde Haltung der enttäuschten Straßenarbeiter stehen in scharfem Kontrast zu dem jammernden Bitten der zwei zuvor beschriebenen Flüchtlinge. Diese bezogen sich auf den Deutungsrahmen des Erbarmens, und in dem hätte Hilfe, um ihr Leiden zu mildern, eine freiwillige Großzügigkeit bedeutet. Im Deutungsrahmen des Legalismus wird Unterstützung gefordert, in der Rahmung des Erbarmens darum gebettelt.

Während also die angenommene Reaktionssequenz im Erbarmens-Rahmen das Flüchtlingsein mit Leiden, Mitgefühl und Almosen verbindet, ist der Zusammenhang im Deutungsrahmen des Legalismus folgender:

Flüchtling → Verwundbarkeit → legale Rechte → Erfüllung von Forderungen

Die institutionalisierte Figur des Flüchtlings, als administrativer und rechtlicher Bezugspunkt des internationalen Flüchtlingsregimes und seiner Organisationen im Lager, ist mit einer spezifischen Verwundbarkeit (*vulnerability*) assoziiert. Diese leitet sich aus der Situation des Flüchtlings ab, nicht unter dem Schutz seines Herkunftslandes zu stehen, und rechtfertigt die mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Rechte. Wenn Menschen nun ihren Flüchtlingsstatus anführen, um die Erfüllung dieser Rechte einzufordern, dann erwarten sie das zu erhalten, wozu sie legal berechtigt sind. In der Konsequenz erscheint fortgesetztes Leiden hier als ein Versagen der Lagerverwaltung bei der Erfüllung ihrer Pflichten den Flüchtlingen gegenüber.

Der Deutungsrahmen des Legalismus bezieht sich direkt auf das internationale Flüchtlingsregime, seine kodifizierten Normen, institutionalisierten Regeln und legitimatorischen Werte. Das ließe vermuten, dass dieser Deutungsrahmen für Flüchtlinge und Personal eine gemeinsame Grundlage darstellt, auf der Entscheidungen im Lager zur beiderseitigen Zufriedenheit getroffen werden könnten. In einem gewissen Ausmaß ist das auch durchaus der Fall. Allerdings bestehen auch hier Hindernisse in der politischen Ordnung der Lager. Der Korruptionsvorwurf in Zeile 22 des obigen Zitats ist Symptom eines generalisierten Misstrauens, das Flüchtlingslager als Institutionen kennzeichnet (s. Kap. 15). In dem Vorwurf, die Verwaltung betrüge die Lagerflüchtlinge um die Unterstützung, die ihnen rechtlich zusteht, wird ein weit verbreitetes Misstrauen der Flüchtlinge gegenüber den humanitären Organisationen deutlich. Bei deren Personal allerdings gibt es ein mindestens ebenso grundlegendes Misstrauen gegenüber den Flüchtlingen (vgl. Horst 2006: 14). Ihnen wird regelmäßig vorgeworfen, sich durch das Instrumentalisieren und Manipulieren formaler Rechte materielle Vorteile zu verschaffen. Die unterstellten – und sicher auch praktizierten¹⁵ – Wege, rechtliche Regeln zum persönlichen und familiären Vorteil auszunutzen, beinhalten beispielsweise das Organisieren einer zusätzlichen *temporary card*, mit der man weitere Essensrationen erhält, oder das Ausgeben der Großmutter einer Familie als ‚unbegleitete ältere Person‘, die administrativ als *vulnerable* zählt und daher zu zusätzlicher Unterstützung berechtigt ist.

Weiter eingeschränkt wird die Möglichkeit, die legalistische Interpretation des Flüchtlingsstatus als Ressource zu nutzen, durch die ungleiche Verteilung spezifischen Wissens in den Lagern. Oft wissen Lagerbewohner zwar, dass sie legale Rechte als Flüchtlinge haben, über deren genauen Inhalt sind sie sich jedoch nicht sicher. So fragten immer wieder Flüchtlinge auch während Interviews, wie ein Problem rechtlich zu deuten sei, wen sie nach ihren Rechten fragen und an wen sie sich wenden könnten, um sie durchzusetzen. Auch in der oben beschriebenen Gesprächssituation fragten mich die Straßenarbeiter, ob es meiner Meinung nach rechtens sei, dass Flüchtlinge unbezahlt arbeiten.

9.4 DEUTUNGEN JENSEITS DES LEIDENS

Wie gezeigt wurde, benutzen Lagerbewohner die Figur des ‚leidenden Flüchtlings‘ in den Deutungsrahmen des Erbarmens und des Legalismus. Dabei eignen sich Flüchtlinge, die als Inbegriff der Machtlosigkeit gelten, humanitäre Begriffe wie den des ‚Flüchtlings‘ an und setzen sie im eigenen Interesse ein. Allerdings ist diese Nutzung des Flüchtlingsetiketts als Ressource nicht die einzige Interpretation, die Lagerbewohner ihrer Situation geben. Mindestens zwei weitere Deutungsmuster lassen sich ausmachen, die über das ‚Leiden‘ hinausgehen.

Im Bauch deines Freundes

Das Flüchtlingslager als Zufluchtsort wird nicht immer als ein Ort des E-lends geschildert. In vielen Gesprächen bringen Flüchtlinge ihre Dankbarkeit gegenüber Sambia zum Ausdruck, da das Land sie aufnahm, als sie vor dem Krieg flohen. Der Zufluchtsort ist also „ein Gebiet, wo man leiden kann, aber wo man nicht durch Kugeln stirbt“, wie Hilario Sania es ausdrückt (Nangweshi, FOrg, nP). Diese Dankbarkeit ist mit dem Gefühl verbunden, ein Gast zu sein.¹⁶ Die Umbundu- wie die Luvale-Kultur erwartet von einem Gast, der aufgenommen wird, dankbar zu sein und sich nicht über Einschränkungen zu beklagen. Ein Gast fordert nicht Zuwendungen, als wären sie sein fragloses Recht. Im Gegenteil, ein Gast ist bescheiden, zurückhaltend und zufrieden mit dem, was er angeboten bekommt.

Diese Interpretation der Flüchtlingssituation scheint eher den internen Diskurs unter Lagerbewohnern zu prägen als die Interaktionen mit der Verwaltung. Sie kommt unter anderem in einem Sprichwort zum Ausdruck, das Flüchtlinge untereinander oft benutzen – etwa, wenn sie in einer Versammlung darüber sprechen, dass sie die Lagerregeln akzeptieren müssen, beispielsweise das Verbot, in der Umgebung des Lagers Bäume zu fällen. Das Sprichwort lautet:

“When you are in your friend’s womb, don’t stretch your legs”

(Umbundu: „Nda okasi vimo kyukwele kukatandavale“).

Diese Interpretation der Lebenssituation in einem Flüchtlingslager geht damit einher, Einschränkungen zu akzeptieren. Gleichzeitig bezieht sich das Sprichwort auf Besuche und damit auf eine begrenzte Zeitspanne. Früher oder später muss man seine Beine wieder strecken. Wenn das Sprichwort auf die Situation als Flüchtling angewandt wird, wird damit auch dieser Zustand als zeitlich begrenzt gesehen – was im Übrigen der Sichtweise des internationalen Flüchtlingsregimes entspricht. In der Perspektive des Gastseins können die Schwierigkeiten des Flüchtlingsdaseins für eine unbestimmte, aber jedenfalls begrenzte Zeitdauer ertragen werden.

Zuhause sein

Vor allem Flüchtlinge, die schon lange in Sambia sind, erleben das Dasein im Lager oft nicht mehr als einen Ausnahmezustand. Es ist kein *limbo*, kein Wartezustand.¹⁷ Domingos Kapalo etwa, der 1966 aus Angola floh, sagt zum Leben seiner Familie in Meheba: „Life in Meheba has become part of us, so it’s like, it’s a home, it’s life no longer in an alien land, but life at home“ (dL). Nene Muswema, eine alte Frau, die seit den frühen siebziger Jahren als Flüchtling in Meheba lebt, sieht Sambia als ihre Heimat:

„I am here in Zambia. Zambia is my country because it is where God has safeguarded my life, which was about to be taken away by the soldiers who invaded my home with guns in the vehicle wanting to shoot at me and kill me“ (üC).

Nene Muswema besteht darauf, dass sie nicht einmal den Ort, an dem sie in Angola lebte, wieder finden würde: „Thinking of going back, I will not know the place. I will not know even a bit of that place. If I went looking for the place [...], I would not know it.“ Einen Ort nicht mehr zu kennen, disqualifiziert ihn als „Heimat“, da intime Kenntnis und Zugehörigkeit eng miteinander verbunden sind. Hier zeigt sich ein grundlegender Bruch mit der institutionalisierten Figur des Flüchtlings, wie sie das internationale Flüchtlingsregime versteht. Die Flüchtlinge, die ihren Zufluchtsort nun als Zuhause sehen, unterlassen es nicht nur, den Status als ‚Flüchtling‘ für sich gezielt zu nutzen. Vielmehr setzen sie sich von einem Kernmerkmal der institutionalisierten Figur des Flüchtlings ab, von seinem als selbstverständlich unterstellten Wunsch, „nach Hause“ „zurückkehren“ zu wollen. Diese Interpretation des Flüchtlingseins gehört zur Organisationskultur namentlich des UNHCR.¹⁸

Wird der Zufluchtsort als Zuhause gesehen, dann wird das Leben dort zur Normalität. Schwierigkeiten werden nicht als besonderes Leiden gesehen, das aus dem Ausnahmezustand des Flüchtlingsdaseins resultiert. In der Konsequenz erscheinen Probleme als etwas, womit die Betroffenen selbständig umzugehen haben. Es bietet sich aus dieser Perspektive nicht an, *als* Flüchtling um Mitgefühl zu bitten oder auf Rechten zu bestehen, die sich aus dem Flüchtlingsstatus ergeben. Wird das Leben im Flüchtlingslager als normales Leben zuhause interpretiert, dann verliert die Verbindung ihre Relevanz, die zwischen dem Flüchtlingsein und der Hilfserwartung besteht. Dieser Zusammenhang wird auch deutlich, wenn Justina Kuwaha beschreibt, wie ihr Leben nach der Rückkehr von Meheba nach Angola aussehen wird, wenn sie kein Flüchtling mehr ist:

„[T]here you have already reached your home. Who will you complain to? Nobody. You will complain to your own hand only with your heart, so that I work, so that I find a living“ (üL).

Wenn du zuhause bist, so Justina Kuwaha, gibt es niemanden mehr, an den du dich mit Klagen wenden kannst. Das Leben muss dann mit eigener Hand bewältigt werden. Dies unterscheidet das Leben zuhause von dem als Flüchtling, in dem es Instanzen gab, an die sich Flüchtlinge mit Schwierigkeiten wenden können. Wenn Bittstellen und Fordern aufgrund des Flüchtlingsstatus keine Optionen sind, wenn das Leben als normal und nicht als an das Flüchtlingsein geknüpfter Ausnahmezustand gesehen wird, so wird die Selbstverantwortung zu dem Prinzip, nach dem es gemeistert werden muss.

Wird das Lagerleben als Leben daheim gedeutet, bietet es sich also nicht mehr an, das Etikett ‚Flüchtling‘ als Ressource in der Interaktion mit der Verwaltung einzusetzen. Allerdings birgt die Deutung des Zufluchtsortes als Zuhause andere Chancen. Alfredo Chasanya in Nangweshi betont: Nur wenn du zuhause bist, „the heart and the brain will be settled“ (FoP, dU).¹⁹ Lagerbewohner, die sich nicht auf die Deutungsrahmen des Legalismus oder des Erbarmens beziehen, verlieren damit eine Ressource in der Lagerpolitik. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise insgesamt ein Nachteil, da sich ihnen andere Perspektiven mit ihren spezifischen Vorteilen eröffnen. Wenn sie sich mit ruhigem Kopf und Herzen an ihrem neuen Wohnort niederlassen, ist ihre Situation nicht mehr mit den hohen psychischen Belastungen des stets vorläufigen und unsicheren Flüchtlingsdaseins geprägt. Längerfristige Planungen werden möglich, was wiederum auch den Aufbau materieller Ressourcen fördern kann.

Menschen, die institutionell als Flüchtlinge kategorisiert werden, haben somit mehrere Möglichkeiten, ihre Situation zu deuten. Allerdings sind diese Optionen nicht in allen Fällen gleichermaßen zugänglich. Insbesondere die Definition des Zufluchtsortes als Zuhause ist davon abhängig, inwieweit die Gastgesellschaft es den Flüchtlingen erlaubt, sich dort niederzulassen. Entsprechend stellte John Stoessinger (1956: 6) fest: „The characteristic of the refugee, loss of home, has ample precedent. What distinguishes the refugee of the twentieth century is the immense difficulty, and often impossibility, of finding a new home.“ Die Entwicklung internationaler Flüchtlingspolitik, seit er diese Feststellung vor fünfzig Jahren machte, hat die angesprochene ‚immense Schwierigkeit‘ weiter erhöht (vgl. Chimni 2004; Crisp 2006).

9.5 LEGALISMUS UND ERBARMEN: ‚FLÜCHTLING‘ IN EINER WELTKULTUR?

Die rechtliche Kategorie des ‚Flüchtlings‘ ist ein Kernbestandteil des umfassenden institutionellen Regimes, das sich weltweit mit Flüchtlingssituationen befasst. Um die Prozesse der Verbreitung und der kulturellen Aneignung, Veränderung und Umgehung solcher institutionellen Konzepte zu verstehen, ist es wesentlich, ihre unterschiedlichen Interpretationen und Verwendungen auf der Mikroebene zu betrachten. Die weltweite Verbrei-

tung eines institutionalisierten Konzeptes endet nicht damit, dass Menschen mit ihm kategorisiert werden. Vielmehr ist zu fragen, wie sie es verstehen und einsetzen. Erst dann lässt sich untersuchen, inwiefern vom weltweiten Vorkommen *eines* Konzeptes gesprochen werden kann und welche Differenzierungen und Brüche zu berücksichtigen sind.

Institutionalistische Studien zur ‚Weltkultur‘ helfen zu erklären, woher die institutionalisierten rechtlichen und kulturellen Konzepte kommen, die auf der Mikroebene handlungsrelevant sind, und wie sie durch Nationalstaaten und Organisationen vermittelt sind (vgl. Barnett/Finnemore 2004). Für die Flüchtlingsforschung kann die Institutionentheorie also zeigen, wie internationale Organisationen, insbesondere UNHCR und NGOs, dazu beitragen, kognitive Elemente des internationalen Flüchtlingsregimes auf Mikroebene zu übertragen. Andererseits zeigt die obige Analyse, wie stark die Verwendungen institutionalisierter Konzepte und Regeln variieren. Auf der Mikroebene lässt sich offensichtlich nicht ohne weiteres von institutioneller Isomorphie sprechen, selbst in einem eng definierten empirischen Fall wie dem vorliegenden.

Auf der Mikroebene nutzen Lagerbewohner das Etikett ‚Flüchtling‘ als rechtliches Konzept. Es ist in ein umfassenderes Regime eingebettet, das den Flüchtlingsstatus mit bestimmten Rechten ausstattet. Wie gezeigt wurde, ist das nur eine der Möglichkeiten, den Flüchtlingsbegriff zu deuten und einzusetzen. In diesem Fall wird er im Interpretationsrahmen des Legalismus gedeutet, der das Flüchtlingsein mit besonderer Bedürftigkeit verbindet, was wiederum bestimmte Rechte impliziert, die Flüchtlinge dann einfordern können. In anderen Fällen jedoch nutzen Lagerbewohner das Etikett ‚Flüchtling‘ im Deutungsrahmen des Erbarmens. Dabei sprechen sie die im internationalen Flüchtlingsregime kulturell etablierte Verbindung zwischen dem Flüchtlingsein und dem Leiden an. Sie erwarten, dass das Leiden das Mitgefühl derer hervorrufen wird, denen sie begegnen, was zu einer Gabe, einem Almosen an die Flüchtlinge führen sollte.

Diese beiden unterschiedlichen Verwendungen des Flüchtlingseins sind in vielen Situationen des Lageralltags zu beobachten. Es gibt jedoch auch Lagerbewohner, die sich in ihren Selbstdefinitionen nicht auf das institutionelle Etikett des ‚Flüchtlings‘ beziehen. So gibt es die Perspektive, in der die Lebenssituation im Flüchtlingslager als Gastsein gedeutet wird. Dies erlaubt eine zeitlich begrenzte Akzeptanz von Einschränkungen. In einer anderen Interpretation hören Lagerbewohner auf, sich als ‚Flüchtlinge‘ und das Flüchtlingslager als vorläufige Zuflucht zu sehen – wobei die rechtliche Kategorisierung, ebenso wie das mit ihr verbundene Verwaltungshandeln, in der Regel fortbesteht. Der betreffende Teil der Lagerbevölkerung sieht seinen Lebensraum im Zufluchtsland als dauerhaftes Zuhause. Das Konzept ‚Flüchtling‘ tritt in den Hintergrund, bis auf einzelne Situationen, in denen es administrativ relevant wird.

Die vier beschriebenen Modi der Interpretation lassen sich alle unter den Lagerflüchtlingen finden. Aufgrund des vorliegenden Materials ist es allerdings nicht möglich, jeden der Deutungsrahmen mit einer spezifischen Kategorie von Flüchtlingen zu verbinden, die sich durch strukturelle Eigenschaften unterscheiden. Selbst mit Blick auf die zuletzt beschriebene Perspektive scheint eine lange im Lager verbrachte Zeit zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung dafür zu sein, dass es als Zuhause betrachtet wird. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die unterschiedlichen Interpretationsrahmen in spezifischen Kontexten zum Einsatz kommen, wobei bestimmte Personen in verschiedenen Situationen unterschiedliche Deutungen verwenden. Die Frage, was die jeweilige Auswahl bestimmt, muss hier offen bleiben. Das Material deutet allerdings darauf hin, dass der auf Erbarmen bezogene und der legalistische Rahmen eher in Interaktionen der Flüchtlinge mit der Verwaltung als in ihren internen Diskursen auftreten, während dort die Interpretationen des Gastseins und des Zuhause-seins mehr Bedeutung haben.

Die unterschiedlichen Weisen, das Flüchtlingsetikett zu deuten und einzusetzen, zeigen, dass institutionalisierte Regeln die Mikroebene nicht einfach von oben nach unten determinieren. Wenn man sich nicht hinter das Konzept des *decoupling* zurückzieht, lässt sich untersuchen, wie Akteure die Konzepte, die ein institutionelles Regime anbietet, aktiv einsetzen, verändern – oder auch ignorieren. Damit verlässt die vorliegende Untersuchung die Sichtweise von John W. Meyer und Kollegen, denen zufolge Handeln auf der Mikroebene ein „enactment of broad institutional scripts rather than a matter of internally generated and autonomous choice, motivation, and purpose“ (Meyer/Boli/Thomas 1987: 13) darstellt. In der hier vertretenen Perspektive dagegen mobilisieren und manipulieren Akteure institutionelle Regeln und Symbole und nutzen sie aktiv als Ressourcen, um administrative Entscheidungen und die Lagerpolitik zu beeinflussen sowie ihre eigenen Erfahrungen zu interpretieren. Diese theoretische Sichtweise wird auch von Vertretern des Neo-Institutionalismus wie Roger Friedland und Robert Alford (1991: 254) vertreten. Zweifellos sind die Deutungen und Entscheidungen der jeweiligen Akteure nicht unabhängig von dem institutionellen Regime, in dessen Rahmen sie stattfinden. Die Konstruktion von Identitäten wie der des ‚Flüchtlings‘ ist jedoch offensichtlich nicht vollständig durch eine ‚Weltkultur‘ auf Makroebene oder ihre Träger, wie die Vereinten Nationen, bestimmt. Das Potential dieser Träger, die Mikroebene zu kontrollieren, ist begrenzt.²⁰ Statt also die Funktionsweise institutioneller Regimes als Top-down-Prozess zu konzeptualisieren, müssen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Ebenen berücksichtigt werden:

„Institutional regularities arise on the macrolevel [...], with some replication at the microlevel (qualified at least by loose-coupling, at most by actual resistance to the change); institutional regularities arise on the microlevel, with some generalizing to the macrolevel“ (Zucker 1988b: 42).

Abläufe auf der Mikroebene weichen nicht nur deshalb von institutionellen Skripten ab, weil sie fehlerhafte oder unvollständige Reproduktionen darstellen. Vielmehr gibt es auf der Mikroebene spezifische generative Prozesse. Wie Zucker feststellt, unterminieren viele Aspekte der Mikroebene die Makroebene (Zucker 1988b: 41). Es steht zu vermuten, dass dies insbesondere für solche sozialen Einheiten gilt, die eine hohe kulturelle, organisationale und institutionelle Heterogenität aufweisen – wie Flüchtlingslager. Hier weist die Pluralität von Deutungen und Verwendungen des Flüchtlingsbegriffs vor allem auf ein aktives und widerspenstiges Wirken der Mikroebene hin und nicht auf ein reines Umsetzen einer übergeordneten ‚Weltkultur‘.²¹ Die Deutungsdynamik auf der Mikroebene bekommt ihren Impuls nicht nur aus der Vielfalt der Akteure und Perspektiven im Lager, sondern auch durch die heterogenen Strukturen der Über- und Unterordnung. Im Streben der Akteure nach Macht sind die Deutungen Ressourcen, und gegensätzliche Deutungen werden zu Gegenständen von Definitionskämpfen im Rahmen der Lagerpolitik.

Anmerkungen zu Kapitel 9:

- 1 Zu dieser umfassenden Diskussion vgl. z.B. Melander 1988; Hathaway 1991; Barnett 2002; Chimni (Hg.) 2000: 1-81; Nicholson/Twomey (Hg.) 1999: 13-150.
- 2 Die Bezeichnung „Flüchtlinge“ für die als solche in Sambia anerkannten Bewohner der untersuchten Lager ist im Untersuchungsfeld so etabliert, dass es zu eher abstrusen Formulierungen führen würde, den Begriff im Rahmen dieser Arbeit nicht auch zu verwenden, um diese Personengruppe zu bezeichnen. In diesem Kapitel steht er deshalb dann, wenn er *als Begriff* und nicht als Verweis auf bestimmte Akteure gebraucht wird, in einfachen Anführungszeichen.
- 3 Vgl. Bakewell (2002b: 50-56), der auch zeigt, wie die Interpretation der Bezeichnung ‚Flüchtling‘ sich im Zeitverlauf ändern kann.
- 4 Die letztgenannte Unterscheidung – das Fehlen der Etikettierungsassoziation – gilt auch für andere Begriffe des Luvale und des Umbundu, die für ‚Flüchtling‘ benutzt werden können, etwa *olongende* (Umbundu für Menschen, die sich auf einer Reise befinden, oder Pilger) oder *matunduke* (Luvale für Menschen, die keine vernünftigen Entscheidungen treffen können – in Meheba auch als sarkastische Bezeichnung für Flüchtlinge gebraucht).
- 5 Zum Begriff des Leidens (Luvale *kuyanda*) unter den Luvale-Flüchtlings in Meheba vgl. Barrett 1998: 27-35.
- 6 Zur Bedeutung der Erinnerung an das Essen in Angola, insbesondere den Fisch, unter den Luvale-Flüchtlings vgl. Powles 2005a. Auch in Gesprächen vor der Repatriierung nach Angola heben viele Rückkehrer hervor, wie sie sich auf das Fischen freuen und auf den Verzehr des Fangs. Die Vergleiche der Nahrung im Flüchtlingslager mit dem wesentlich besseren und stets ausreichend vorhande-

- nen Essen in Angola finden sich auch unter den Ovimbundu-Flüchtlingen in Nangweshi, wobei der Fisch dort eine weniger herausgehobene Rolle spielt.
- 7 Im sambischen Englisch bezeichnet ‚relish‘ den Teil des Essens, der den Geschmack gibt und meist auch – wie in diesem Fall – das Eiweiß enthält. In den Flüchtlingslagern, wie auch in anderen Gegenden Sambias, ist der Hauptbestandteil der Mahlzeit *nshima*, ein fester Brei, der aus Maismehl und Wasser gekocht wird.
- 8 Dieses Zitat verweist auch auf Korruption, für die Formulare zur Repatriierung sind keine Gebühren vorgesehen.
- 9 Insgesamt wurden aus Nangweshi und anderen Lagern knapp zweieinhalb tausend „Exkombattanten“ nach Ukwimi gebracht; vgl. UNHCR 2001a; UNHCR 2002b: 129; s. Kap. 14.3.
- 10 Als *new arrivals* werden in Meheba Flüchtlinge bezeichnet, die seit weniger als zwei Jahren im Lager sind und daher noch Anspruch u.a. auf Essensrationen haben.
- 11 In einer Minderzahl der Erzählungen erscheint das Leben in Angola sogar während des Krieges als weniger leidvoll als das Leben auf der Flucht im Ausland. Ein eindrucksvolles Beispiel ist der Bericht der älteren Ovimbundu-Frau Amelia Kwaha, die gemeinsam mit ihrer Freundin Natalia Chimelã vom Feldforschungsassistenten André Joaquim Melo interviewt wurde: „Life in Angola, when we were in Angola because we had relatives, we didn’t see much suffering. As for me, my husband died in the war. He died there. The very children who bore these little ones, I have raised them alone as a widow. But because we were in our country, I did not see any suffering. The suffering I didn’t see because we were in our country. I was able to do my business and the body was still well. [...] They were seven male children, but there are two remaining. They all died in the war, not of any sickness. The three female ones, I was with them in the misery of the war. But because we were in our country, we didn’t see the suffering. We did not see it. So that is it“ (Amelia Kwaha, Meheba, FoP, üU).
- 12 In einem englischsprachigen Aufsatz (Inheteven 2006c) bezeichne ich die Rahmungen als die des „legalism“ und des „compassionism“. Während sich die Wortschöpfung des „compassionism“ auf Englisch als treffend und verständlich erweist, sperrt sie sich gegen eine direkte Übersetzung, so dass sie hier – auf Kosten des Symmetrie des Begriffspaares „legalism“ und „compassionism“ – als Rahmung des Erbarmens übersetzt wird.
- 13 Die Äußerungen waren in Luvale, der Forschungsassistent übersetzte während des Gesprächs ins Englische. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde das Wort „freely“ (das er im Sinne von „ohne Bezahlung“ verwendete) durch „for free“ ersetzt, das Wort „tropicals“ durch „flip-flops“. Dieses Interview entwickelte einen manifestartigen Charakter; die am Gespräch beteiligten Flüchtlinge brachten nach einiger Zeit ihren eigenen Kassettenrekorder, um ihre Äußerungen aufzunehmen – was während der Feldforschung nur dieses eine Mal geschah.

- 14 Dieser Vergleich ist einer von mehreren biblischen Bezügen, mit denen Flüchtlinge in Gesprächen und Interviews ihre Situation deuten. Wenn die hier zitierten Flüchtlinge mehrfach im Verlauf des Geschehens ihre baldige Repatriierung nach Angola fordern, kann dies auch als eine Parallele zu der Lösung gesehen werden, die die biblischen Israeliten fanden, den Exodus.
- 15 Vgl. dazu die Debatte zwischen Gaim Kibreab und Barbara Harrell-Bond im *Journal of Refugee Studies* (Kibreab 2004; Harrell-Bond 2004).
- 16 Eines des erwähnten Umbundu-Wörter, die für „Flüchtling“ benutzt werden, *olongende*, trägt auch die Assoziation des Gastseins. Unterwegs wird ein Reisender oder Pilger durch Orte kommen, an denen Menschen leben, und muss damit rechnen, dort Gast zu sein – genauer: ein unerwarteter Gast für einen unbekanntem Zeitraum, wie es auch Flüchtlinge sind.
- 17 Dieses Phänomen sollte bedacht werden, wenn Flüchtlingslager mit einem Zustand des *limbo* assoziiert werden. Diese Interpretation prägt, v.a. seit dem Beitrag von Gisele Bousquet (1987), eine Reihe von Forschungen über Flüchtlingslager. Tatsächlich sind die Lager im Rahmen des internationalen Flüchtlingsregimes als vorläufig konzipiert; Flüchtlingssituationen gelten als zeitlich begrenzt, bis eine sogenannte *durable solution* möglich wird (vgl. Chimni (Hg.) 2000: 330-389). Dies gilt auf Ebene der Deutungen und der Programmatik, obwohl ein großer Teil der Flüchtlingssituationen weltweit viele Jahre anhält (vgl. Crisp 2005). Wenn die Idee der Vorläufigkeit über Jahre und Jahrzehnte aufrechterhalten wird, ist das Konzept des *limbo* ganz offensichtlich plausibel.
- 18 Dabei bleibt oft unberücksichtigt, dass in langfristigen Flüchtlingssituationen wie der angolanischen viele Betroffene im Flüchtlingslager geboren sind und noch nie in ihrer „Heimat“ waren. In Sambia, wie in vielen anderen afrikanischen Staaten, werden sie dann trotz ihres Geburtslandes als angolanische Flüchtlinge registriert.
- 19 In einer Einzelfallanalyse über eine ältere Flüchtlingsfrau in Meheba arbeitet Julia Powles (2002) heraus, wie unterschiedlich „home“ konstruiert werden kann und wie sich die Wahrnehmungen, wo man zuhause ist, im biographischen Verlauf ändern können. Zur unterstellten Bindung von Flüchtlingen an eine geographisch fixierte Heimat s.a. Bakewell 2002b: 44f.
- 20 Dies mag für Flüchtlingslager in besonderem Maß gelten, da sie sich strukturell durch eine heterogene Wissensverteilung auszeichnen, die für „Buschbürokratien“ typisch ist. Zum Begriff der Buschbürokratie vgl. Inhetveen 2006a; s. Kap. 17.2.
- 21 Die Frage einer unabhängigen Bedeutung der Mikroebene wird, aus anderer theoretischer Perspektive, auch in der Debatte um die Beziehung zwischen Lokalem und Globalem diskutiert, vgl. Trotha 2005.

